

104 C 535/09

Abschrift



Verkündet am 06.04.2010

—
Vollmer
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wenning und Brix, Hochkreuzallee 1,
53175 Bonn,

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Bonn
auf die mündliche Verhandlung vom 16.03.2010
durch die Richterin Stryewski

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 735,34 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.12.2009 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die die Kosten des Rechtsstreits trägt Klägerin zu 9 % und die Beklagte zu 91 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Parteien können die Vollstreckung durch die jeweils andere Partei abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages, wenn nicht zuvor die andere Partei Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt eine Autovermietung und besitzt eine Erlaubnis zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der außergerichtlichen Einziehung. Sie begehrt aus abgetretenem Recht eines unfallgeschädigten Eigentümers, Herrn [REDACTED], die Erstattung von restlichen Mietwagenkosten, die infolge eines Verkehrsunfalles vom 06.10.2009, 15:10 Uhr, entstanden sind. Der Unfallgeschädigten mietete vom 07.10.2009 bis 21.10.2009 bei der Klägerin ein Ersatzfahrzeug an und trat seine Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte an die Klägerin ab. Die Beklagte ist die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners. Sie ist bei diesem Verkehrsunfall für die entstandenen Schäden zu 100% eintrittspflichtig.

Unter dem 26.10.2009 übersandte die Klägerin der Beklagten eine Rechnung in Höhe von 1.903,03 €, welche die Beklagte zunächst in Höhe von 783,20 € beglich. Wegen der Einzelheiten der Berechnung der noch offenen Forderung wird auf Bl. 7 d.A. und

die Anlagen zur Berechnungsübersicht (Bl. 11 ff. d.A.) Bezug genommen. Dabei macht die Klägerin nicht den Rechnungsbetrag abzüglich der Teilzahlung geltend. Vielmehr geht sie bei ihrer Klageforderung von der in der Tabelle (Seiten 7 der Klageschrift) errechneten Maximalsumme aus, weil diese niedriger liegt als die Summe der ursprünglich an den Geschädigten geschriebenen Rechnung. Bei ihrer Berechnung der Maximalsummen legt die Klägerin die entsprechenden Werte der als Anlage beigefügten Schwacke-Liste 2009 zugrunde, nur hierauf - also nicht auf die Zusatzleistungen - nimmt sie einen Aufschlag von 25% vor und addiert dazu Zusatzleistungen. Die Klageforderung setzt sich aus der Summe der Maximalsumme abzüglich der bereits erfolgten Zahlung der Beklagten zusammen.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stünden über die Zahlungen der Beklagten hinausgehende Ansprüche zu. Sie orientiert sich bei der Berechnung des angemessenen Mietpreises an der Schwacke-Liste 2009 für das jeweilige Postleitzahlengebiet nebst einem pauschalen Zuschlag von 25 % für betriebswirtschaftliche Mehrkosten der sog. Unfallersatzwagenvermieter und legt den Modus-Tarif zugrunde. Hierauf dürften - so die Auffassung der Klägerin - die im Einzelfall tatsächlich angefallenen Nebenleistungen des Vermieters auf Basis der Schwacke-Liste hinzugerechnet werden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 789,79 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.12.2009 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert. Hierzu behauptet sie, die Klägerin habe ihre Ansprüche an die TEBA Kreditbank GmbH & Co. KG abgetreten.

Zudem wehrt sich die Beklagte gegen die Höhe der von ihr zu zahlenden Mietwagenkosten und vertritt die Ansicht, der Klägerin stünden keine weiteren Zahlungsansprüche zu.

Sie ist der Ansicht, der Geschädigte Blaik habe gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen. Hierzu behauptet sie, der Geschädigte habe den Mietvertrag nicht auf unbestimmte Zeit, sondern direkt für 2 Wochen angemietet. Entsprechend sei dann die Reparatur verzögert worden, tatsächlich sei die Reparatur in einer Woche durchzuführen gewesen. Zudem habe die Beklagte die Klägerin bereits am 08.10.2009 darauf hingewiesen, dass er sein Mietfahrzeug sofort gegen einen VW Touran zum Preis von 64,00 € netto bei der Fa. Enterprise anmieten könne.

Zudem mache die Klägerin einen nicht erforderlichen und damit nicht erstattungsfähigen Unfallersatztarif geltend. Die Schwacke-Liste sei als Schätzgrundlage nach § 287 ZPO nicht geeignet. Hierzu verweist die Beklagte insbesondere auf den „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008“ des Fraunhofer Instituts, welcher ergebe, dass die in der Schwacke-Liste aufgeführten „Normaltarife“ deutlich zu hoch seien. Eine Anmietung des hier fraglichen Fahrzeuges sei tatsächlich erheblich günstiger möglich.

Die Zustell- und Abholkosten seien nur dann erstattungsfähig, wenn sie dem Geschädigten tatsächlich in Rechnung gestellt worden seien, Kosten für eine Kaskoversicherung seien nur erstattungsfähig, wenn das Fahrzeug des Geschädigten ebenfalls kaskoversichert gewesen wäre.

Die Klägerin hat mit der am 14.11.2009 bei Gericht eingegangenen und am 15.12.2009 zugestellten Klage ursprünglich einen Betrag in Höhe von 932,05 € geltend gemacht.

Nachdem die Beklagte am 24.11.2009 einen Betrag in Höhe von 142,26 € gezahlt hat, haben die Parteien den Rechtsstreit in Höhe von 142,26 € übereinstimmend für erledigt erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 735,34 € aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 249 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 115 VVG. i.V.m. 398 BGB.

I.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert, die geltend gemachten Mietwagenkosten sind nicht an die TEBA Kreditbank abgetreten worden. Unstreitig wurde ein Betrag in Höhe von 9.346,78 € an die TEBA abgetreten. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um die streitgegenständliche Forderung. Der Prokurist der Klägerin hat im Termin zur mündlichen Verhandlung unwidersprochen vorgetragen, die von der Beklagten erwähnte Abtretung an die TEBA Kreditbank betreffe allein die dem Geschädigten entstandenen Reparaturkosten in Höhe von 9.346,78 €, die vorliegend geltend gemachten Mietwagenkosten seien von der Abtretung hingegen nicht erfasst. Dieser Vortrag wird zudem auch durch die von der Beklagten vorgelegten Reparaturkostenprüfung der Fa. [REDACTED] (Bl. 30 d.A.) bestätigt, welche ebenfalls Reparaturkosten in Höhe von 9.346,78 € ausweist.

II.

Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann ein Geschädigter vom Schädiger den zur Schadenskompensation erforderlichen Geldbetrag verlangen. Zu den Kosten der Schadensbehebung nach einem Verkehrsunfall gehören grundsätzlich auch die Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges. Allerdings sind die Mietkosten nicht unbegrenzt erstattungsfähig, sondern nur soweit ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten sie für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH, Urteil vom 15.02.2005 - VI ZR 160/04; Urteil vom 19.04.2005 - VI ZR 37/94).

1.

Zutreffend legt die Klägerin ihren Berechnungen eine Anmietdauer bzw. die dieser zugrunde liegende Reparaturzeit vom 07.10.2009 bis 21.10.2009 zugrunde. Die Klägerin legt eine Reparaturbestätigung der Fa. [REDACTED] vor, wonach sich das Klägerfahrzeug vom 07.10.2009 bis zum 22.08.2009 in der Werkstatt befunden hat. Die Frage, ob die durchgeführte Reparatur tatsächlich in nur einer Woche durchzuführen

gewesen wäre, ist dabei unbeachtlich. Maßgeblich für die Frage der Erforderlichkeit ist allein, ob für den Geschädigten erkennbar war, dass eine kürzere Reparaturdauer möglich gewesen wäre. Diesbezüglich fehlt es bereits sämtlich an Vortrag. Umstände dahingehend, dass für den Geschädigten eine kürzere Reparaturdauer erkennbar war bzw. er es vorwerfbar verabsäumt hat, eine Verkürzung der Reparaturdauer herbeizuführen, sind nicht ersichtlich. Allein der Vortrag, es sei eine Reparaturdauer von lediglich vier Tagen erforderlich gewesen, ist damit unbeachtlich. Dass der Geschädigte das Mietfahrzeug nicht für unbestimmte Zeit, sondern für die feste Dauer von zwei Wochen angemietet hat, ist bestritten und ergibt sich auch nicht aus dem vorgelegten Mietvertrag (Bl. 15 d.A.), in dem es unter „Mietende“ lediglich heißt: „Reparaturdauer, Ersatzbeschaffung“.

2.

Das Gericht darf die Höhe des eingetretenen Schadens nach § 287 ZPO schätzen, weil die Beweiserhebung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Der Aufwand, welcher durch die aufwendige Befragung der einzelnen Autovermieter zur Feststellung der Automietpreise für die jeweiligen Regionen erforderlich würde, erscheint unverhältnismäßig. Eine entsprechende Analyse des Marktes für das gesamte Bundesgebiet differenziert nach Postleitzahlen ist im Schwacke-Automietpreisspiegel festgehalten. Diesen legt das Gericht zur Berechnung bzw. Schätzung der im Einzelfall ersatzfähigen Kosten - auch zur Aufrechterhaltung einer einheitlichen Rechtsprechung im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln - zugrunde und schließt sich damit derjenigen Auffassung an, die eine Berechnung auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels vornimmt (vgl. LG Bonn, Urteil vom 10.07.2009, Az. 5 S 249/09; Urteil vom 17.02.2009, Az. 18 O 313/08 m.w.N.).

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Schwacke-Automietpreisspiegel im Modus-Tarif (der am häufigsten genannte Wert) für das jeweilige Postleitzahlengebiet nach wie vor eine geeignete Schätzgrundlage (vgl. auch BGH, Ur. vom 24.06.2008, VI ZR 234/07). Es mag zwar sein, dass der Modus nicht exakt den Durchschnittspreis widerspiegelt, da bei der Erhebung nicht berücksichtigt wird, in welchem Umfang die Anbieter mit ihrem jeweiligen Angebot auf dem Markt vertreten sind. Gleichwohl dürfte er ein möglichst realistisches Abbild der Marktlage wiedergeben, auch deshalb, weil sich dieser aus der Konkurrenzsituation mit anderen am örtlichen Markt vorhandenen Mietwagenunternehmen bei der Preisbestimmung entwickelt hat. Für die Schwacke-Liste spricht vor allem die große Anzahl an Befragungen und

hiesigen Bezirk für die hier streitigen Nebenleistungen entsprechende Zuschläge verlangen, weswegen nur unter Berücksichtigung dieser weiteren, für die Betroffenen oft notwendigen Zusatzleistungen ein realer Marktpreis ermittelt werden kann. Dem Vorteil, den die Anonymität der Anfragen des Fraunhofer-Instituts bieten mag, steht somit das im Verhältnis zur Schwacke-Liste geringere Ausmaß der Datenerfassung gegenüber.

Die seitens der Beklagten aufgeführten „günstigeren“ Angebote der Firma Enterprise gibt ebenfalls keinen Anlass dafür, von der Anwendung des Schwacke-Automietpreisspiegels abzusehen. Das fragliche Angebote zeigt keine konkreten Mängel der Schwacke-Liste auf, die sich auf den hier zu entscheidenden Fall auswirken (vgl. BGH, Urt. vom 12.03.2008, VI ZR 164/07, NJW 2008, 1519).

Insgesamt bestehen damit gegen die Ermittlung des Normaltarifs auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels keine Bedenken (vgl. auch BGH, Beschluss vom 13.01.2009, Az. VI ZR 134/08).

3.

Auf den als Normalpreis ermittelten Wert darf unter Umständen für den Unfallersatzwagenvermieter ein angemessener pauschaler Aufschlag vorgenommen werden. Ein pauschaler Aufschlag ist in der Regel wegen der typischerweise bei einer Unfallersatzanmietung anfallenden Mehrkosten sowie der Risikoerhöhung für den Vermieter gerechtfertigt. Dabei muss nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 24.06.08, NJW 2008, 2910) für die Prüfung der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung eines "Unfallersatztarifs" die Kalkulation des konkreten Unternehmens nicht nachvollzogen werden. Vielmehr kann sich die Prüfung darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Aufschlag rechtfertigen. Dies ist im Hinblick auf das Betrugs- und Forderungsausfallrisiko, das Auslastungsrisiko, die notwendige Vorfinanzierung und die Notdienstkosten grundsätzlich und somit auch bei der im Unfallersatzwagengeschäft tätigen Klägerin der Fall (LG Bonn, Urteil vom 10.07.2009, 5 S 266/08). Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass im vorliegenden Fall solche Mehrkosten bei der Klägerin ausnahmsweise nicht angefallen sind.

Das Gericht setzt diesen Aufschlag mit 20 % des jeweils anzuwendenden Normaltarifs an (so etwa auch OLG Köln NZV 2007, 199 ff.).

berücksichtigten Preisen, die Abbildung regionaler Unterschiede durch Differenzierung nach dreistelligen Postleitzahlbezirken sowie die umfassende Berücksichtigung sämtlicher möglicher Preisbestandteile. Bei letzterem Punkt ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich die Erhebung von Schwacke - anders als die Untersuchung des Fraunhofer- Instituts - nicht nur auf Internet- und Telefonanmietungen beschränkt (vgl. auch OLG Köln, Urt. vom 03.03.2009, 24 U 6/08; OLG Köln, Urt. vom 11.02.2009, 2 U 102/08; OLG Köln, Beschl. vom 20.04.2009, 13 U 6/09). Wo der Modus-Tarif nicht ausgeworfen ist, ist auf das arithmetische Mittel, d.h. den rechnerischen Durchschnittswert, als Schätzgrundlage abzustellen. Dieser Wert deckt - nach dem Modus-Tarif - die am Markt tatsächlich vorhandene Preisdifferenz am besten ab.

Abzustellen ist bei Zugrundelegung des Schwacke-Automietpreisspiegels das Postleitzahlengebiet der Anmietung und nicht des Wohnortes des Geschädigten, da allein dieses Gebiet die zeitlich und örtlich relevante Anmiet- und Kostensituation widerspiegelt (so im Ergebnis auch BGH, Urteil vom 11.03.2008, VI ZR 164/07).

Konkrete Einwände, die eine Heranziehung des Schwacke-Automietpreisspiegels als Schätzgrundlage verbieten würden, hat die Beklagte nicht vorgebracht.

Die Untersuchung des Fraunhofer-Instituts bietet keinen Anlass, von der Anwendung des Schwacke-Automietpreisspiegels abzusehen. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Erhebung auf einer anonymen Befragung beruht und von diesem Ansatz her gegenüber der des Schwacke-Automietpreisspiegels vorzugswürdig erscheint. Gegen die Übernahme der Ergebnisse des Fraunhofer - Instituts spricht jedoch, dass die Untersuchungen mit der Differenzierung nach zwei Ziffern der PLZ nicht so breit gestreut waren, wie sie es bei den nach drei PLZ-Gebieten strukturierten Ermittlungen von Schwacke gewesen sind und damit eine hinreichende Differenzierung hinsichtlich regionaler Unterschiede unmöglich gemacht hat (vgl. LG Bonn, Urteil vom 10.07.2009, Az. 5 S 249/08; OLG Stuttgart, Urteil vom 08.07.2009, Az. 3 U 30/09). Schließlich berücksichtigen die Erhebungen des Fraunhofer Instituts überwiegend nur 6 Angebote (marktführender) Internetanbieter. Marktkonformer dürften dagegen jene Preise sein, die breit gestreut, möglichst ortsnah und unter der Prämisse eingeholt worden sind, dass der Wagen möglichst sofort zur Verfügung stehen muss. Darüber hinaus hat die Fraunhofer-Studie Preise für Aufschläge und Zuschläge, welche wesentliche Teile eines Endpreises darstellen können, unberücksichtigt gelassen. Es ist gerichtsbekannt, dass eine Vielzahl von regional und überregional tätigen Mietwagenunternehmen im

Allerdings muss der Geschädigte darlegen und beweisen, dass ein Aufschlag auf den günstigeren Normaltarif wegen konkreter unfallbedingter Mehrleistungen objektiv zur Wiederherstellung im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlich war (BGH NJW 2005, 135; 2006, 1506). Dabei ist es Sache des Geschädigten, darzulegen und zu beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt - zumindest auf Nachfrage - kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war. Sofern nicht eine Eil- oder Notsituation vorliegt, ist der Geschädigte gehalten, sich vor der Anmietung nach dem Mietpreis und günstigeren Angeboten zu erkundigen (BGH NJW 2009, 1519). Ein pauschaler Aufschlag zum Normaltarif kommt daher nur in Betracht, wenn der Geschädigte seiner Erkundigungspflicht nachweislich genügt hat. Dabei handelt es sich nicht um eine Frage des Mitverschuldens gemäß § 254 Abs. 2 BGB. Vielmehr betrifft dieser Komplex die Frage, welche Kosten zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich waren bzw. für erforderlich gehalten werden durften. Die entsprechenden Tatsachen zur Schadenshöhe hat der Geschädigte darzulegen und zu beweisen (vgl. OLG Köln, Ur. vom 03.03.2009, 24 U 6/08; OLG Köln, Ur. vom 11.02.2009, 2 U 102/08).

Nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen hat vorliegend ein Aufschlag in Höhe von 20 % zu erfolgen. Die Anmietung fand am unmittelbar auf den Unfalltag folgenden Tag statt. Angesichts dieses engen Zeitraumes ist das Gericht auch ohne näheren Sachvortrag überzeugt, dass eine Eilsituation vorgelegen hat. Jedenfalls spricht hierfür ein erster Anschein, den die Beklagte nicht erschüttert hat.

4.

Darüber hinaus sind die tatsächlich angefallenen Nebenkosten auf der Grundlage der Schwacke-Liste 2009 ersatzfähig (vgl. OLG Köln NZV 2007, 199 ff.). Die Kosten für eine Vollkaskoversicherung des Mietfahrzeugs, welche dem Geschädigten unstreitig in Rechnung gestellt worden sind, sind erstattungsfähig, und zwar unabhängig davon, ob die geschädigten Fahrzeuge entsprechend versichert waren oder nicht. Der durch einen Unfall Geschädigte ist während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt (BGH, Ur. vom 12.02.2005, VI ZR 74/04). Er hat regelmäßig ein schutzwürdiges Interesse daran, für die Kosten einer eventuellen Beschädigung des Mietfahrzeugs nicht selbst aufkommen zu müssen, zumal Mietwagen in der Regel

neuer und damit höherwertiger sind als die beschädigten Fahrzeuge. Auch die Zustell- und Abholkosten sind erstattungsfähig.

5.

Die nach den oben genannten Grundsätzen ermittelten Kosten begrenzen den Schadensersatzanspruch der Klägerin. Im Übrigen darf die Klägerin die Gesamtsummen ihrer Rechnung mit den nach Schwacke ermittelten maximalen Gesamtsummen vergleichen. Das Gericht schließt sich insoweit der in der Rechtsprechung vertretenen Ansicht an, wonach der Autovermieter hinsichtlich der Vergütung für Nebenleistungen nicht an die Berechnung der Nebenleistungen in seiner Rechnung gebunden ist. Es wäre unangemessen, die Klägerin bei der Berechnung der erforderlichen Mietwagenkosten einerseits an die Höhe der in der Rechnung ausgewiesenen Vergütung für die Nebenleistung zu binden, soweit die in Rechnung gestellten Preise unterhalb des Schwacke-Automietpreisspiegels liegen, andererseits aber die Rechnungspositionen, die den vergleichsweise herangezogenen Spiegel überschreiten, auf das Niveau des Mietpreisspiegels zu kürzen. Dies würde dem betriebswirtschaftlichen Ansatz des Bundesgerichtshofs nicht gerecht, da die Kalkulation eines jeden Betriebs anders ist und es letztendlich nicht zu Lasten des einzelnen Anbieters gehen kann, wenn er etwa Nebenleistungen - anders als andere Anbieter - nicht mit einem Gewinnaufschlag versieht und seinen Gewinn einzig aus den von ihm berechneten Tarifsätzen zieht, ohne dass dies im Ergebnis zu einer unangemessenen Erhöhung der Gesamtvergütung führt. Erforderlich ist daher ein Gesamtvergleich.

6.

Dies vorangestellt ergibt sich folgende Berechnung:

Bezüglich der konkreten Berechnung kann grundsätzlich auf die Darstellungen der Klägerin Bezug genommen werden. Hinsichtlich des angesetzten pauschalen Aufschlags sind hingegen lediglich 20 % anzusetzen, somit 217,80 € anstelle von 272,50 €. Daraus resultiert ein erstattungsfähiger Schaden in Höhe von 1.660,00 €.

7.

Dem Anspruch der Klägerin steht auch nicht § 254 Abs. 2 BGB entgegen, die Klägerin hat nicht gegen eine ihr obliegende Schadensminderungspflicht verstoßen, weil der Geschädigte nicht auf die Mitteilungen der Beklagten am 08.10.2009 reagierte, er könne bei der Fa. Enterprise ein günstigeres Fahrzeug anmieten. Ein solcher Verstoß

läge nur dann vor, wenn dem Geschädigten gegenüber ein annahmefähiges Angebot eines Mietwagenunternehmens unterbreitet worden wäre und ihm insoweit eine Anmietung möglich und zumutbar gewesen wäre. Ein solches annahmefähiges Angebot lag hier jedoch mangels hinreichender Spezifizierung nicht vor. Ein annahmefähiges Angebot muss derart bestimmt sein, dass es zumindest die wesentlichen Vertragsbestandteile enthält und somit die Annahme durch ein einfaches „Ja“ erfolgen kann (BAG NJW 2006, 1832). Dass die Beklagte diese Voraussetzungen im Rahmen ihrer Mitteilungen an den Beklagten erfüllt hat, trägt sie bereits selbst nicht vor. Zunächst fehlt es schon an der Angabe, zu welchen Bedingungen genau die Anmietung hätte erfolgen sollen, insbesondere fehlen jegliche Angaben zu Vertragsbedingungen wie Abhol- und Verbringungsart, Versicherungsbedingungen usw. Zudem fehlen Angaben dahingehend, wann und an welchem Ort das Fahrzeug für den Geschädigten zugänglich gewesen sein soll. Schließlich handelt es sich auch deshalb nicht um ein annahmefähiges Angebot, weil die Beklagte schon selbst nicht behauptet, zur Abgabe eines Angebots für die Fa. Enterprise legitimiert gewesen zu sein.

8.

Der ursprünglich in Höhe von 1.660,80 € bestehende Anspruch ist durch Erfüllung in Höhe von 925,46 € erloschen. Es verbleibt die titulierte Restforderung.

III.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB. Verzug trat 30 Tage nach Zustellung der Rechnungen vom 26.10.2009 an die Beklagte ein (§ 286 Abs. 3 BGB). Da die Klägerin Zinsen ab einem Zeitpunkt fordert, der deutlich später als einen Monat nach Rechnungsstellung liegt, und die Beklagte den Rechnungszugang nicht bestritten hat, begegnet die Berechnung keinen Bedenken.

IV.

Soweit die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend in Höhe von 142,26 € für erledigt erklärt haben, sind der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91a Abs. 1 ZPO aufzuerlegen. Dies entspricht der Billigkeit unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes. Denn die Klageforderung war aus den oben genannten Erwägungen zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage am 14.11.2009 auch in Höhe des gezahlten Betrages von 142,26 € begründet.

Die weiteren prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus § 91 Abs. 1 ZPO,
§§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert:

bis zum 15.03.2010: 932,05 €

seit dem 16.03.2010: 789,79 €

Stryewski

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht		<input type="checkbox"/>
Schwacke-Automietpreisspiegel	2009	<input checked="" type="checkbox"/>
Fraunhofer-Mietpreisspiegel		<input checked="" type="checkbox"/>
Pauschaler Aufschlag für UE		<input checked="" type="checkbox"/>
Haftungsreduzierung		<input checked="" type="checkbox"/>
Winterreifen		<input type="checkbox"/>
Zustellung/Abholung		<input checked="" type="checkbox"/>
2. Fahrer		<input type="checkbox"/>
Eigensparnis-Abzug		<input type="checkbox"/>
Mietwagendauer		<input type="checkbox"/>
Direktvermittlung		<input checked="" type="checkbox"/>
<hr/>		
Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG		<input type="checkbox"/>
Mietausfall		<input type="checkbox"/>
24h Dienst		<input type="checkbox"/>